

Änderungen im Verbraucherrecht auch für Trainer wichtig

Geschrieben von RA Dr. Achim Zimmermann

Zum 13. Juni 2014 hat sich im Verbraucherrecht einiges geändert, aber nicht unbedingt zum Nachteil der Unternehmer! Bisher war es so, dass das Widerrufsrecht solange bestehen blieb, wie keine korrekte Widerrufsbelehrung erteilt wurde. Manche sprachen deshalb vom "ewigen Widerrufsrecht". Das bedeutete früher, dass ein Trainer, der seine Seminare im Internet verkaufte und einen Fehler in seiner Widerrufsbelehrung hatte, u. U. sogar nach dem Seminar noch mit einem Widerruf rechnen musste. Das ist ab sofort nicht mehr so. Die Frist beträgt auch bei einer falschen Belehrung nur noch 12 Monate.

Neu ist auch, dass die Verbraucher den Widerruf ausdrücklich erklären müssen. Das ist vor allem für die Trainer interessant, die nebenbei noch einen Online-Shop betreiben. Jetzt reicht die bloße Rücksendung der Ware nicht mehr aus. Eine weitere, wichtige Änderung ist, dass der Verbraucher nunmehr die Rücksendekosten selbst tragen muss. Voraussetzung hierfür ist aber, dass er darüber belehrt wurde. Die bisherige Grenze von 40,- Euro fällt also.

Nebenbei gibt es noch kleinere Anpassungen: Insbesondere wurde geregelt, dass es für Downloads kein Widerrufsrecht gibt. Vertriebt der Trainer bspw. Hypnose-Downloads, trifft ihn das Widerrufsrecht nicht mehr. Weiterhin wurde geändert, dass der Unternehmer die Rückzahlung des Kaufpreises solange verweigern kann, bis er die Ware zurück erhalten hat oder der Verbraucher ihm die Rücksendung nachweist.

Insgesamt stellen die kürzlich erfolgten Änderungen im Verbraucherrecht eine Vereinfachung für alle Unternehmer dar.